

KWF-Richtlinie »Standort und Impuls«



im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015



1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	1.1. Zielsetzung	3
	1.2. Rechtsgrundlagen.....	3
	1.3. Förderungskunde.....	3
2.	Besondere Bestimmungen.....	5
	2.1. Förderbare Projekte	5
	2.2. Förderungsvoraussetzungen	5
	2.3. Art der Förderung	5
	2.4. Förderbare Kosten	5
	2.5. Ausmaß der Förderung	5
3.	Sonstige Bestimmungen	6
	3.1. Subsidiarität.....	6
	3.2. Allgemeine Verfahrensbestimmungen Kontroll- Aufbewahrungs- und Berichtspflichten	6
	3.3. Inkrafttreten Geltungsdauer	6

1. Allgemeine Bestimmungen



1.1. Zielsetzung

1.1.1.

Ziel dieser KWF-Richtlinie ist die Positionierung Kärntens als attraktiver Innovationsraum. Ausgehend von den Schwerpunkten Forschung, Technologie und Innovation sollen die Regionen strukturell erneuert, die Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit stimuliert sowie die Beschäftigung gesichert werden. Dabei sollen sowohl wirtschaftliche als auch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigt werden.¹

1.1.2.

Förderungen auf Grundlage dieser KWF-Richtlinie werden im Rahmen von Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen) vergeben, deren Ziele und Wirkungen schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind.

1.1.3.

Die Förderungen sind im Rahmen der in der Satzung des KWF festgelegten Geschäftsfelder »Beratung und Basisförderung«, »Unternehmens-gründung und Betriebsansiedlung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung«, »Technologiefonds« und »Wirtschaftsentwicklung« möglich.

1.2. Rechtsgrundlagen

Die KWF-Richtlinie basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

1.2.1.

Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz (K-WFG), LGBl. Nr. 6|1993 in der geltenden Fassung, zuletzt LGBl. Nr. 29|2020

1.2.2.

Soweit in gegenständlicher KWF-Richtlinie nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen² betreffend Förderungen im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung

1.2.3.

Auf die Gewährung einer Förderung nach dem K-WFG bzw. nach der KWF-Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

1.3. Förderungskunde

Natürliche oder nicht natürliche Personen, deren Projekt wettbewerbsrechtlich nicht relevant ist (und zum Beispiel keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt) beziehungsweise die eine der folgenden Aufgaben | eines der folgenden Tätigkeitsfelder wahrnehmen:

- a Generierung und Transfer von Information, Wissen und Know-how mit überregionaler Signalwirkung
- b Aufgaben gemäß Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz
- c Maßnahmen im Rahmen der Programme des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) inkl. Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ), dem Just Transition Fund (JTF) sowie im

¹ KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit: www.kwf.at/nachhaltigkeit

² Die AGB des KWF können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden



2. Besondere Bestimmungen



2.1. Förderbare Projekte

- a Erhaltung und Hebung von wirtschaftlichen Potenzialen in Kärnten
- b Stimulierung der Standortentwicklung
- c Errichtung, Erweiterung und inhaltliche Weiterentwicklung von universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Netzwerken sowie intermediären Einrichtungen und Infrastrukturen
- d Erhöhung der regionalen Impulswirkung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- e Qualifizierungsprogramme | -maßnahmen mit überregionaler Wirkung
- f Regionale Vernetzungsprojekte zur Aktivierung des Innovationsökosystems
- g Einzelbetriebliche Beratung, sofern durch das Projekt eine über die betriebliche Sphäre hinausgehende Wirkung gegeben ist

2.2. Förderungsvoraussetzungen

Ein Förderungsantrag ist beim KWF einzubringen.

2.3. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- b Gewährung von Darlehen
- c Gewährung von Beteiligungen
- d Gewährung von Zinsenzuschüssen

2.4. Förderbare Kosten

Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Realisierung des Förderungszwecks stehen.

2.5. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 100 % der förderbaren Kosten und ist abhängig von der Erfüllung der Förderungsschwerpunkte und der Wirkung beziehungsweise des Impulscharakters des Projekts.

3. Sonstige Bestimmungen



3.1. Subsidiarität³

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Fördermöglichkeiten sind auszunützen.

3.2. Allgemeine Verfahrensbestimmungen | Kontroll- Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

Für die Abwicklung und Auszahlung der Förderung sowie für Kontroll-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF⁴ in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise die Regelung in der jeweiligen Schwerpunktsetzung (KWF-Programm).

3.3. Inkrafttreten | Geltungsdauer

Die KWF-Richtlinie tritt mit 1. Jän. 2023 rückwirkend in Kraft und ist bis 31. Dez. 2027 befristet.

³ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁴ Die AGB des KWF können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.